Betriebsreglement



vom 1. Oktober 2016

Inhalt

1.	7	Zweckbestimmung	3	
2.	(Organisation	3	
	2.1.	. Organigramm	3	
	2.2.	. Quartierverein Riethüsli	3	
	2.3.	. Betriebsgruppe	4	
	2.4.	. Koordinationsstelle	4	
	2.5.	. Ehrenamtliche Mitarbeitende	5	
3.	ı	Lokalität	6	
4.	ı	Räumlichkeiten	6	
	4.1.	. Innenraum	7	
	4.2.	. Aussenraum	7	
	4.3.	. Sanitäre Anlagen	7	
	4.4.	. Garderobe	7	
	4.5.	. Lagerraum	7	
	4.6.	. Parkplätze	7	
5.	ı	Nutzung	7	
	5.1.	. Grundsätzliches	7	
	5.2.	. Nutzungseinschränkungen durch Anlässe der evangelischen und katholischen Kirche	8	
	5.3.	. Reinigung	8	
6.	ı	Konsumation	8	
	6.1.	. Regulärer Betrieb	8	
	6.2.	. Selbstbedienung / Fremdnutzung	10	
7.	Ċ	Öffnungszeiten	10	
	7.1.	. Öffnungszeiten mit Bedienung (regulärer Betrieb)	10	
	7.2.	. Öffnungszeiten mit Selbstbedienung	10	
8.	9	Sonderanlässe	10	
9.	,	Werbung, Öffentlichkeitsarbeit	10	
10	LO. Gönnerschaft / Spenden			
11	. 9	Schlussbestimmungen		

1. Zweckbestimmung

Der Nest (NestPunkt) ist ein konfessionell neutraler Treffpunkt mit einem nicht kommerziell geführten Restaurationsbetrieb. Als Begegnungsort mitten im Quartier gibt er Einzelpersonen und Familien, aber auch Vereinen und anderen Gruppierungen aus der Umgebung und darüber hinaus die Gelegenheit, sich ungezwungen zu treffen.

2. Organisation

2.1. Organigramm



2.2. Quartierverein Riethüsli

Der Quartierverein ist die Trägerorganisation des Nest

. Er wird durch den Quartiervereinsvorstand vertreten.

Mindestens ein Mitglied der Betriebsgruppe soll Mitglied des Vorstands des Quartiervereins sein. Ist dies nicht möglich, entsendet der Quartierverein ein Vorstandsmitglied in die Betriebsgruppe.

Der Quartierverein sorgt für die Versicherungen der Lokalitäten und des Betriebs.

Der Quartierverein ist für die Kommunikation mit der Eigentümerin der Lokalität verantwortlich.

2.3. Betriebsgruppe

Eine Betriebsgruppe führt den Betrieb des Nest. Die Gruppe umfasst 5 bis 7 Personen. Der operative Teil der Führung kann an eine Koordinationsstelle delegiert werden (siehe 2.4).

Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen umfassen folgende Tätigkeitsbereiche:

- Buchhaltung inkl. Budget
- Entschädigung der Koordinationsstelle
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Rekrutierung des Personals der Koordinationsstelle und des Betriebs
- Versicherung des Personals
- Organisation von Sonderanlässen / Kulturprogramm
- Organisation eines Betriebsanlasses für das Personal
- Gönnerschaft

Die Betriebsgruppe informiert den Vorstand des Quartiervereins an den ordentlichen Vorstandssitzungen über den aktuellen Stand des Betriebes wie auch geplante Sonderanlässe. Sie legt hierfür jeweils bis Ende Januar Rechenschaft ab zur Rechnung, bezogen auf das Vorjahresbudget, sowie zum vorgesehenen Budget.

Die Betriebsgruppe ist für die Rekrutierung des Personals zuständig. Sie vermittelt im Konfliktfall zwischen der Koordinationsstelle und den Mitarbeitenden bzw. zwischen den Mitarbeitenden.

2.4. Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle führt den operativen Betrieb des Nest. Sie kann durch 1 bis 3 Personen besetzt werden. Mindestens eine Person muss über das Gastwirtschaftspatent verfügen. Anwesenheit und Stellvertretung im Betrieb richtet sich nach Art. 20 GWG. Allfällige Kosten für den Erwerb des Gastwirtschaftspatents werden vom Nest. übernommen.

Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen umfassen folgende Tätigkeitsbereiche:

- Festlegen der Einsatzpläne des Personals
- Festlegung der Nutzung durch Vereine / Gruppen (Selbstbedienung)
- Vermietung des Nest
- Koordination des Backservices, Einkauf, Entsorgung, Reinigung
- Führen von Kasse und Buchhaltung
- Dekoration (saisonal, thematisch)
- Speisekarte / -tafel mit Preisangaben

- Instruktion der Mitarbeitenden und Nutzer der Räumlichkeiten
- Schlüsselübergabe / Kontrolle bei Vermietung
- Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Nutzungskonzepts (Kapitel 5 dieses Reglements).

Die Koordinationsstelle macht monatlich einen Kassenabschluss und teilt die Ergebnisse quartalsweise der Betriebsgruppe mit.

Die Koordinationsstelle sorgt für gute Rahmenbedingungen für den Personaleinsatz und garantiert insbesondere die telefonische Erreichbarkeit für das Personal.

Die Koordinationsstelle hat Anrecht auf eine monatliche Entschädigung. Diese wird von der Betriebsgruppe festgelegt und vom Quartiervereinsvorstand bewilligt.

Für den Fall, dass die Koordinationsstelle nicht besetzt werden kann, werden ihre Aufgaben von der Betriebsgruppe übernommen (siehe 0).

2.5. Ehrenamtliche Mitarbeitende

Der Betrieb wird durch ca. 20 bis 30 ehrenamtliche Mitarbeitende getragen. Sie stehen unter der Leitung der Koordinationsstelle. Die Arbeit erfolgt unentgeltlich. Eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten ist erwünscht.

Die Mitarbeitenden bringen beim Erstellen der Einsatzpläne ihre persönlichen Wünsche ein. Diese werden von der Koordinationsstelle berücksichtigt.

Für bereits geplante Einsätze sorgt der einzelne Mitarbeitende im Verhinderungsfall für Ersatz.

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitarbeitenden.

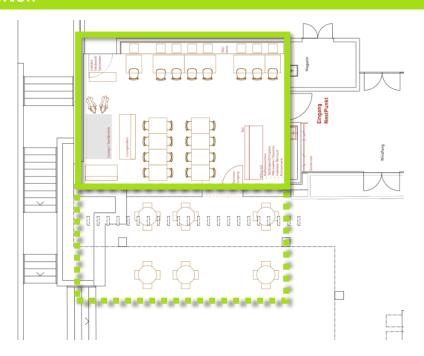
3. Lokalität

Eigentümerin der Lokalität ist die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Gallen C.

Der Nest● befindet sich in der evangelisch-reformierten Kirche Riethüsli-Hofstetten an der Gerhardstr. 9, im Raum links neben dem Haupteingang.



4. Räumlichkeiten



4.1. Innenraum

Der Nest● bietet Platz für 20-30 Gäste, im Ausnahmefall können noch zusätzliche Sitzplätze geschaffen werden. Als Bestuhlung sind ein grosser Gemeinschaftstisch, mehrere kleinere Tische mit Stühlen und ein Sofabereich vorhanden. Für die kleinen Gäste gibt es eine Kinderecke.

4.2. Aussenraum

Der Innenhof vor dem Nest
kann bestuhlt werden. Er bietet Platz für mehrere kleine Tische inkl. Sonnenschutz.

4.3. Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen rechts vom Haupteingang sind benutzerfreundlich und behindertengerecht.

4.4. Garderobe

Die Garderobe befindet sich beim Hauteingang. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

4.5. Lagerraum

Getränke und Aussenmobiliar werden im Keller des ehemaligen Pfarrhauses verschlossen gelagert.

4.6. Parkplätze

Eine begrenzte Anzahl an Parkplätzen ist vor dem Riethüslitreff vorhanden.

5. Nutzung

5.1. Grundsätzliches

Die Grundsätze der Nutzung sind im Vertrag zwischen der Eigentümerin und dem Quartierverein festgehalten.

Die Nutzung hat im Sinne der Zweckbestimmung in Kapitel 1 dieses Reglements zu erfolgen. Dabei ist auf die Würde und grundsätzliche Zweckbestimmung der kirchlichen Räume und der Umgebung Rücksicht zu nehmen.

Die Räumlichkeiten des Nest® sollen optimal genutzt werden. Sofern der Nest® nicht für eigene Veranstaltungen genutzt wird, soll er für die regelmässige Nutzung durch Vereine und Gruppen des Quartiers auf Basis der Selbstbedienung zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Nutzung kann der Nest® an Drittpersonen vermietet werden, sofern diese Anlässe nicht öffentlich und nicht kommerziell sind. Ist die Vereinbarkeit einer Nutzung durch Dritte mit der Würde und Zweckbestimmung der Räume und der Umgebung zweifelhaft, ist das

Einverständnis bei der durch die Eigentümerin bezeichneten, verantwortlichen Person einzuholen.

Die Eigen- und Fremdnutzung wird von der Koordinationsstelle in einem Kalender festgehalten.

Die Fremdnutzung des Nest wird durch die Koordinationsstelle in Rechnung gestellt. Die Nutzungsgebühren werden jährlich von der Betriebsgruppe festgelegt.

Vereinen und Gruppen des Quartiers sowie der Eigentümerin werden keine Nutzungsgebühren in Rechnung gestellt. Zweifelsfälle werden von der Betriebsgruppe entschieden.

Der Nest ist rauchfrei im Innenbereich.

5.2. Nutzungseinschränkungen durch Anlässe der evangelischen und katholischen Kirche

Keine Nutzung ist möglich:

- Während den Gottesdiensten in der Reformierten Kirche;
- Zu den Meditationszeiten im Riethülistreff (insb. Sitzen in der Stille, Via Integralis).

Eine Nutzung ist nur möglich in Absprache mit den reformierten und katholischen Gemeindeleitern:

 Am 1. Advent, Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag und Ostern, Auffahrt Pfingsten und Bettag.

Eine Koordination der Nutzung mit der kirchlichen Vorbereitungsgruppe ist notwendig:

Während der Suppentage (an zwei Freitagen in der Passionszeit).

5.3. Reinigung

Die Verantwortung für die Reinigung der von Nutzer und Eigentümerin gemeinsam genutzten Räume (Garderobe und Toiletten) liegt bei der für die jeweilige Nutzung verantwortlichen Partei.

6. Konsumation

6.1. Regulärer Betrieb

Den Gästen des Nest werden verschiedene Getränke und kleine Snacks angeboten. Diese werden auf einer Speisekarte oder -tafel mit Preisangabe aufgelistet. Es dürfen nur Frischprodukte sowie warm oder kalt servierte, vorproduzierte Speisen angeboten werden. Die Zubereitung von Speisen von Grund auf ist im Nest nicht gestattet.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken richtet sich nach den gesetzlichen Richtlinien.

6.2. Selbstbedienung / Fremdnutzung

Für Vereine, Gruppen und Mieter stehen Getränke zur Selbstbedienung zur Verfügung. Die Preise werden in einer Selbstbedienungskarte angegeben. Die Bezahlung erfolgt gemäss Weisung der Betriebsgruppe.

Vorproduzierte Speisen stehen nicht zur Verfügung, dürfen jedoch mitgebracht und gegebenenfalls aufgewärmt werden.

7. Öffnungszeiten

7.1. Öffnungszeiten mit Bedienung (regulärer Betrieb)

Die regulären Öffnungszeiten werden durch die Betriebsgruppe nach Rücksprache mit der Eigentümerin festgelegt. Derzeit vorgesehen ist die Öffnung des Nest® am Freitag von 19.00 bis 24.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 16.00 Uhr. Während Gottesdiensten/kirchlichen Anlässen ist der Nest® nicht geöffnet.

7.2. Öffnungszeiten mit Selbstbedienung

Vereine und Gruppen des Quartiers können den Nest● wochentags nutzen. Nutzungszeiten und –modalitäten regelt die Koordinationsstelle mit einer namentlich zu bezeichnenden Kontaktperson. Letztere ist auch für eine ordnungsgemässe Nutzung verantwortlich.

8. Sonderanlässe

Zusätzlich zum regulären Betrieb organisiert die Betriebsgruppe regelmässig soziale und kulturelle Veranstaltungen. Diese werden in einem Kulturprogramm festgehalten, welches in Absprache mit dem Quartierverein festgelegt und anschliessend veröffentlicht wird.

Für Sonderanlässe ist eine Koordination mit den in der Planungsverantwortung der Kirchgemeinden liegenden Veranstaltungen in Kirche und Riethüslitreff notwendig.

9. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit

Die EinwohnerInnen des Quartiers werden durch die Betriebsgruppe regelmässig über den Nest und seine Anlässe informiert.

Es stehen die folgenden Kommunikationswege zur Verfügung:

- Homepage des Quartiervereins (www.riethüsli.ch)
- Quartierszeitung: Riethüsli Das Magazin
- Anschlagbrett an der Teufenerstrasse
- Plakate in angefragten Geschäften / Läden des Quartiers

10. Gönnerschaft / Spenden

Die Betriebsgruppe bietet eine Gönnerschaft für den Nest● an. Sie regelt die Gönnerbeiträge und mögliche Gönnervorteile.

Gönnerbeiträge und Spenden stehen dem Nest● für den Betrieb zur Verfügung.

11. Schlussbestimmungen

Das Betriebsreglement kann mit Zustimmung des Quartiervereins und der Eigentümerin geändert werden.

Das vorliegende Betriebsreglement gilt ab 1. Oktober 2016.